



Kooperationsvereinbarung zum Betrieb der Familienstützpunkte

Zwischen dem

Landkreis Kelheim

vertreten durch Herrn Landrat Martin Neumeyer

und

dem Träger

vertreten durch

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Grundlage der Vereinbarung

Der Landkreis Kelheim beteiligt sich am Förderprogramm für Familienstützpunkte des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales auf Grundlage der [Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten vom 27.05.2021](#) welche Bestandteil dieser Vereinbarung ist und als Anlage beiliegt.

§ 2 Aufgaben von Familienstützpunkten

Familienstützpunkte sind Anlauf- und Kontaktstellen, die bedarfsgerechte und niederschwellige Familienbildungsangebote, ggf. in Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen, vorhalten und initiieren. Ziel ist es, ein ansprechendes Angebot für alle Familien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Familiensituationen und Lebenslagen zu gestalten.

Familienstützpunkte bieten allgemeine Beratung und Unterstützung von Familien auf der Basis eines präventiven, familienorientierten und ganzheitlichen Ansatzes gemäß §16 SGB VIII an und berücksichtigen dabei die Grenzen ihrer fachlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen.

Im Rahmen der Wegweiser- und Lotsenfunktion vermitteln sie ratsuchende Familien an geeignete Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe bzw. an weiterführende Leistungsträger. Sie kooperieren mit den regionalen Einrichtungen und Akteuren der Eltern- und Familienbildung und nutzen

unterschiedliche Formen der Öffentlichkeitsarbeit, um das Angebot der Familienstützpunkte adäquat zu bewerben.

§ 3 Fördervoraussetzungen

Der Träger erhält durch den Landkreis Kelheim finanzielle Förderung für den Familienstützpunkt, wenn die nachfolgenden Qualitätsstandards erfüllt sind. Die Höhe der Förderung ist in §4 dieser Vereinbarung geregelt.

- Die inhaltliche Arbeit des Familienstützpunktes wird von einer staatlich anerkannten Sozialpädagogin bzw. einem staatlich anerkannten Sozialpädagogen bedarfsgerecht geleistet (im Folgenden pädagogische Fachkraft genannt). In begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich des Berufsbildes der Fachkraft eine Ausnahme bei mindestens gleichwertiger Qualifikation für Diplom-Psychologinnen bzw. Diplom-Psychologen sowie Diplom-Pädagoginnen (Univ.) bzw. Diplom-Pädagogen (Univ.) bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe möglich.
 - Die pädagogische Fachkraft ist mit mindestens 15 Wochenstunden für die Erfüllung der Familienstützpunkt- Aufgabe von anderen Tätigkeiten freigestellt bzw. ausschließlich dafür eingestellt.
 - Dem Familienstützpunkt steht ein im Sozialraum gut erreichbares, möglichst barrierefrei zugängiges Büro mit Präsenzzeiten zur Verfügung. Der Familienstützpunkt ist darüber hinausregelmäßig telefonisch bzw. per E- Mail erreichbar. Änderungen der Kontaktdaten sind dem Kreisjugendamt umgehend mitzuteilen.
 - Das Personal des Familienstützpunktes nutzt die Internetplattform www.familienportal-kelheim.de und pflegt familienrelevante Veranstaltungen aus seinem Zuständigkeitsbereich ein.
 - Die pädagogische Fachkraft des Familienstützpunktes führt hinsichtlich Qualitätssicherung mit der Koordinierungsstelle des Kreisjugendamtes Gespräche zur
 - Planung zu Beginn des Jahres
 - Zwischenreflexion nach sechs Monaten
 - Evaluation zum Ende des Jahres.
- Rechtzeitig vor dem Evaluationsgespräch ist beim Kreisjugendamt ein schriftlicher Tätigkeitsbericht einzureichen.
- Die pädagogische Fachkraft nimmt bei Bedarf an den Treffen der „Steuerungsgruppe Familienstützpunkte“ teil.
 - Die pädagogische Fachkraft dokumentiert die Angebote und Kontakte mittels des vom Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vorgegebenen Online-Tools gewissenhaft und aktualisiert monatlich.

- Am Familienstützpunkt gibt es für Familien mindestens einmal monatlich die Möglichkeit zum Offenen Treff (z.B. in Form eines Familienfrühstücks, Eltern-Cafés o.ä.).
- Jährlich werden mindestens sechs Angebote der Eltern- und Familienbildung (z.B. Elternkurs, Vortrag, Workshop o.ä.) organisiert.

Darüber hinaus sind die Aufgaben von Familienstützpunkten in § 2 geregelt.

§ 4 Finanzierung und Zuständigkeiten

Der Landkreis Kelheim fördert pauschal auf Grundlage des § 16 SGB VIII die nachgewiesenen Personalkosten der pädagogischen Fachkraft des Familienstützpunktes mit maximal 12 Wochenstunden gemäß Anhang H Personalkostenpauschale TVS+E, Entgeltgruppe S 11b, Stufe 2 zum Ende des Haushaltsjahres.

Darüber hinaus kann der Familienstützpunkt für Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Familienbildung zusätzliche finanzielle Mittel beim Landkreis im Rahmen des zur Verfügung stehenden Jugendhilfehaushaltes beantragen. Ein schriftlicher Antrag auf Kostenübernahme ist rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Koordinationsstelle im Kreisjugendamt zu stellen.

Der Träger übernimmt die restlichen Personalkosten der im Familienstützpunkt beschäftigten Person(en), darüber hinaus Büro- und Sachkosten wie z.B.

- Büroraum (z.B. Miete)
- Büroausstattung (Mobiliar)
- laufender Bürobetrieb
- Kommunikationsausstattung
- Fahrtkosten
- Verpflegungskosten (z.B. für den Offenen Treff)
- Kinderbetreuung
- Veranstaltungen für Familien, die keine Aufgabe i.S.d. § 16 SGB VIII darstellen (z.B. örtliche Familienfeste)

Des Weiteren ist es Aufgabe des Trägers sich über die Arbeit des Familienstützpunktes zu informieren und diesen bei der Realisierung seiner Projekte zu unterstützen (z.B. Fördern interner Zusammenarbeit, Unterstützung bei der Nutzung örtlicher Infrastruktur, Bereitstellen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit in Form von Pressemitteilungen, Gemeindeblatt, Internetauftritt, Flyer u.ä.).

Die Steuerung und inhaltliche Gesamtverantwortung sowie die fachliche Begleitung und Beratung des „Projekts Familienstützpunkte“ liegt beim Kreisjugendamt Kelheim.

§ 5 Persönliche Eignung

Der Träger versichert, dass die persönliche Eignung der für den Familienstützpunkt tätigen Personen nach Maßgabe des § 72a Satz 1 SGB VIII in entsprechender Weise gegeben ist und dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt bzw. erweiterte Führungszeugnisse vorliegen.

§ 6 Schweigepflicht und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger hat das Personal des Familienstützpunktes auf die gesetzliche Schweigepflicht gem. §§ 61-65 SGB VIII hinzuweisen. Die pädagogischen Fachkräfte sind darüber aufzuklären, dass auf Verletzung des Privatgeheimnisses gem. § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB Strafe steht.

Sollten dem Personal des Familienstützpunktes allerdings gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohlseines zu betreuenden Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, so ist das Kreisjugendamt Kelheim unverzüglich zu informieren, damit das Kreisjugendamt den gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII wahrnehmen kann.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn keine der beiden Parteien von seinem Kündigungsrecht gebrauch macht.

Die Kooperationsvereinbarung ist beiderseits mit einer Frist von drei Monaten jederzeit kündbar. Für die Kündigung ist die Schriftform erforderlich.

Kelheim,

.....

Landrat Martin Neumeyer

Landkreis Kelheim

.....

Vertretung Träger